

109-5/42

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-5 / 42

Přílohy 50 listů

50 listů 20.8.2009 Jan

Krab. 100.

ST S

V. E - 75/41.

V. E - 77/41.

Abteilung Justiz
II c E I 1539/43

Prag, den 11. Juni 1943

1

Urschriftlich mit 1 Anlage

Herrn Ministerialrat Dr. G i e s
in
H a u s e

B
in
Ein. 15 JUNI 1943

wieder zugeleitet.

Der Polizeiwachmann Josef K o t e n, geboren am 10. Januar 1911, zur Zeit in Untersuchungshaft, ist durch Urteil des Kreisgerichts für Strafsachen in Prag vom 29. April 1943 wegen widernatürlicher Unzucht und des Verbrechens des Betrugs zum verschärften schweren Kerker in der Dauer von 8 Jahren verurteilt worden. Auf Grund der von Koten eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde wird das Verfahren zur Zeit beim Obersten Gericht in Brünn geführt.

Falls ich eine weitere Mitteilung von Ihnen nicht erhalte, darf ich davon ausgehen, dass zu Gunsten des Koten nichts veranlasst werden soll.

Mayer

SD-Leitabschnitt Prag	Am
9144	22 JUN. 1943
Bearbeiten:	Aktenzeichen:

*Samt SD-Leitabschnitt Prag
gegen Eingabe zur Revision*

Heis

20/6.43



21 JUNI 1943

t habe. Das habe ich a
t und ich fürchte mic
Byrokratie, wie es mir
ht wurde, und in, der t
verhüllte Beneschahä
nbescholten, bisher no
voreingenommen. Bitte
richt abtreten zu las



Vertraulich!

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 9. JULI 1941
Reichsprotektor in

An den

Persönlichen Referenten des
Herren Staatssekretärs beim Reichsprotektor in
Böhmen und Mähren,

44-Obersturmbannführer Dr. G i e s,

P r a g.

Betr.: K o t e n, Josef, städt. Polizeiwachmann in
Jitschin,
Tscheche,
wohn. Jitschin, Tyrshgasse 391.

Vorg.: ohne.

Koten ist ehemaliger Faschist und unbedingt deutschfreundlich eingestellt. Von den Tschechen wird er als Volksverräter und als von den Deutschen gekauft hingestellt. Diesem Umstand ist es wohl zu verdanken, dass K. in kurzer Zeit zweimal versetzt wurde. Um nicht weiteren Schikanen ausgesetzt zu sein, hat K. am 20.6.1941 beim Ministerium des Innern ein Gesuch um Wiederaufnahme in die Regierungspolizei gestellt und um Unterstützung seines Gesuches durch den Reichsprotektor gebeten. Er befürchtet, dass seine Deutschfreundlichkeit durch Meldungen seiner Vorgesetzten im Innenministerium bekannt ist und ohne Unterstützung durch deutsche Stellen mit einer Genehmigung seines Gesuches nicht zu rechnen ist. Es wird um weitere Veranlassung gebeten.

15012
W. J. J.
44 - Obersturmbannführer.

61. S. V 8-75/41

604/7

St.S. V E - 75/41.

Prag, den 18. Juli 1941.

10

18. VII. 1941

1.

Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Haferkamp.

Der städtische Polizeiwachmann Josef Koten aus Jitschin hat am 20.v.M. bei dem tschechischen Ministerium des Innern ein Gesuch um die Wiederaufnahme in die Regierungspolizei gestellt. Ich wünsche, daß das Gesuch umgehend und positiv bearbeitet wird, und bitte um die entsprechende weitere Veranlassung.

2.

G.R. mit 1 Anlage

W-Obersturmbannführer

Prag,

=====

zur Kenntnis übersandt

Isolierte Bazillenträger D. VIII. 18.

(DNL.) Prag, 6. Oktober.

11

Wenn man eine Epidemie wirksam bekämpfen will, dann ist der erste Schritt dazu, die Träger des Krankheitsherdes zu agnoszieren; wissenschaftlich gesagt: die Diagnose zu stellen. Die die Juden eine Infizierung Europas darstellt ist seit Jahren nachgewiesen; die verschiedenen Maßnahmen, die in fast allen Staaten Europa durchgeführt wurden, haben diese Erkenntnis zu einer europäischen gemacht. Die Polizeiverordnung vom 1. September über die Kennzei-

den war — im
e, indem sie, a
rassischen Merkr
Mittleuropa d
und damit je
olitischen Bazill
et im Anstekt

geben, die d
daraus sogar
ten. Man kan
ders bezeichn
Geist des ne
Mentalität, d
im Anstekt

or hat sich best
e Ausnahmen,
vom 1. Septemb
rotektorats aufzu
Maßnahmen gege
Elemente anzuvo

tierten. Die
Standgerichte
reiche Juden
deutlich genu
heilvolle Koll
Volk — die

ur jüdische. De
or hat sich best
e Ausnahmen,
vom 1. Septemb
rotektorats aufzu
Maßnahmen gege
Elemente anzuvo

ge-
ei-
das
ers
nd
er-
bo-
den
hl-
feit
un-
che
gen

hierzulande gespielt haben. Der Zöbierjau, den die verschärften Maßnahmen in der tschechischen Presse gefunden haben, beweist, daß diese Anordnungen von vernünftigen Tschechen als logische Folge der letzten Entwicklung erwartet und begrüßt wurden.

♣
Zu den verschärften Judenmaßnahmen schreibt die „Národní Politika“ u. a., die tschechischen Presse, alle Beziehungen brechen und sich der jüdischen verschließen, hätten wenig gefürchteten tschechischen Stellen lokale Maßnahmen zu einer strengen tschechischen von der jüdischen genommen. Es sei daher kein

che-
zu-
zu
zu-
adi-
der
ter-
den
die
iten
zu-
zu-
ind-
ten,
aten
for-

D. VIII. 18.

Ma



N.T. 6. 10. 22

Verschärfte Maßnahmen gegen Juden im Protektorat / Eine Anordnung des Stello. Reichsprotectors

(B.M.) Prag, 5. Oktober.

Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, hat der Stellvertretende Reichsprotector angeordnet, daß die in der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 über die Kennzeichnung der Juden festgesetzten Ausnahmen für jüdische Eheleute bei Mischehen nicht mehr für Protektoratsangehörige gelten. Im Protektorat hat also von nun an ohne Ausnahme das Kennzeichen jede jüdische Person zu tragen, die im Sinne der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 21. Juni 1939 als Jude gilt. Für diese Personen gelten demnach auch alle sonstigen Beschränkungen, Gebote und Verbote. Da weiters die jüdischen Synagogen und Bethäuser schon seit langer Zeit nicht mehr religiösen Zwecken dienen, sondern Zusammenkunftsstätten aller subversiven jüdischen Elemente und Herde der illegalen Flüsterpropaganda sind, wurde die Schließung sämtlicher jüdischer Bethäuser und Synagogen verfügt.

Schließlich haben gewisse tschechische Kreise insbesondere in der letzten Zeit eine geradezu demonstrative Judenfreundlichkeit an den Tag gelegt. Es handelt sich hier zumeist um jene Elemente, die durch diese Haltung auch ihre sonstige reichsfeindliche Einstellung dokumentieren wollen. Die Staatspolizeistellen wurden daher angewiesen, gegen alle Personen, die sich auf der Straße oder in öffentlichen Lokalen mit äußerlich gekennzeichneten Juden ostentativ freundlich zeigen oder unterhalten, mit staatspolizeilichen Maßnahmen (Schukhaft) vorzugehen. Der Stellvertretende Reichsprotector hat sich zu dieser Maßnahme veranlaßt gesehen, weil bei Durchführung der Standgerichtsverfahren die bereits bisher gewonnenen Erkenntnisse neuerlich bestätigt wurden, daß das jüdische Element im Protektorat Böhmen und Mähren in hervorragendem Ausmaße an der Verhexion der Bevölkerung sowie an der Organisierung des Widerstandes selbst aktiv beteiligt ist.

Archiv des Staatssekretärs beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

D. VIII. 18. 11

An

- a) die Staatspolizeileitstelle Prag.
b) " " " Brünn.
c) die Zentralstelle für jüdische
Auswanderung Prag.

Nachrichtlich:

- d) alle Herren Oberlandräte,
e) den SD-Leitabschnitt Prag.
f) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
g) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
h) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
i) die Herren Leiter der Abteilungen I - IV,
k) alle Gruppen,
l) die Dienststelle Mähren,
m) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes Prag.
n) den Herrn Befehlshaber der
Ordnungspolizei Prag.
o) die Parteiverbindungsstelle Prag.
p) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten Prag.

*d. d. d.
(Archiv)*

10 22/9.47

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden Durchführungsbestimmungen.

Die zur gebotenen Zurückdrängung des jüdischen Elementes in der Öffentlichkeit erlassenen gesetzlichen Anordnungen und Verfügungen waren in ihrer Wirksamkeit durch den Mangel einer äußeren Kennzeichnung der Juden stark beeinträchtigt.

Hierin schafft die im Reichsgesetzblatt I, Seite 547, bezw. in meinem Verordnungsblatt, Seite 497/41, verlautbarte Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden die erwünschte Abhilfe. Die Verordnung tritt mit dem 19. September 1941 in Kraft.

Mit)

25955

St. S. 78-77 i/14

Mit Rücksicht auf die bisher von einem erheblichen Anteil der tschechischen Bevölkerung gezeigten Judenfreundlichkeit kommt dieser Polizeiverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren eine erhöhte Bedeutung zu. Ich ersuche daher alle Dienststellen, für eine strikte Durchführung derselben besorgt zu sein. Andererseits bitte ich mit Nachdruck darauf zu achten, daß eigenmächtige und ungesetzliche Ausschreitungen gegen die nunmehr gekennzeichneten Juden oder sonstige eigenmächtige Aktionen unterbleiben. Gegen Verstöße dieser Art ist unnachsichtlich einzugreifen. Für das übrige Reichsgebiet wird seitens der Parteikanzlei eine gleichartige Weisung an die NSDAP und ihre Gliederungen ergehen. Ich bitte die Parteiverbindungsstelle, für eine entsprechende Aufklärung der Partei und ihrer Gliederungen Sorge tragen zu wollen.

Die Polizeiverordnung vom 1.9.41 sieht vorläufig die Kennzeichnung der Juden, das Verbot des Verlassens der Wohngemeinde und das Verbot des Tragens von Orden und Ehrenzeichen vor. Die Erlassung weiterer einschränkender Anordnungen bleibt vorbehalten. Ich untersage hiermit ausdrücklich die selbständige Durchführung irgendwelcher Judenmaßnahmen, und sei es auch nur von Anordnungen örtlicher Bedeutung. Für die Erlassung weiterer Maßnahmen, die jeweils auf die im übrigen Reichsgebiet zur Durchführung Verfügungen abgestimmt werden, ist innerhalb mei ausschließlich der Befehlshaber der Sicherheitsständig, an den etwaige Anträge zu richten sind.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen folgendes bemerkt:

I. Kennzeichnung der Juden.

a) Tragweise und Verteilung der Judensterne.

in denen sich eine Personemehrheit zusammenfindet.
(z.B. private Luftschutzräume).

Die Juden sind anzuhalten, ihre Kennzeichen stets sorgsam und pfleglich zu behandeln, sowie in sauberen Zustände zu tragen.

Die Verteilung der Kennzeichen an die Juden erfolgt zentral durch die jüdische Kultusgemeinde in Prag unter Beaufsichtigung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag.

b) Verstöße.

Vorsätzliche Verstöße gegen die Verordnung oder die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sind grundsätzlich mit der Abgabe in ein Arbeitslager oder mit Schutzhaft zu ahnden. Bei Verstößen von Juden, die infolge ihrer Jugendlichkeit noch nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, macht sich der jüdische Erziehungsberechtigte strafbar und ist dieser zur Verantwortung zu ziehen.

c) Überwachung der Einhaltung.

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung obliegt im Protektorat Böhmen und Mähren in der Hauptsache den Sicherheitsbehörden des Protektorates. Der Minister des Innern wird unter einem angewiesen, seine nachgeordneten Dienststellen zu beauftragen, auf die genaueste Einhaltung der Gebote und Verbote zu achten und Anzeigen über wahrgenommene Übertretungen unverzüglich der zuständigen Staatspolizeistelle vorzulegen.

II. Verlassen der Wohngemeinde.

Die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der

Wo
Si
de
jü
vo

polizeilichen Erlaubnisschein nach beiliegendem Muster
der Zentralstelle für jüdische Auswanderung vorlegt.
Diese entscheidet endgültig. Der Befehlshaber der
Sicherheitspolizei (Zentralstelle für jüdische Aus-

w
Ü
i
p
D
w
a

Gliederung nach

Von den am 30. Juni 1941 in
lebenden Juden sind :

und Mähren

mosaischer Konfession
nichtmosaischer Konfession

zusammen

Errechnet auf Grund der freiwilligen Konskription der
Juden am 1. 10. 1939 und der Nachtragserhebungen.
(siehe Vermerk vom 23. 5. 1941).

nach Geschlecht.

am 30. Juni 1941 im Protektorate Böhmen und Mähren
lebenden Juden sind :

männlich	41.747
weiblich	46.939
zusammen	<u>88.686</u>

Errechnet auf Grund der freiwilligen Konskription der
Juden am 1. 10. 1939 und der Nachtragserhebungen.
(siehe Vermerk vom 23. 5. 1941).

Alter	Männer	Frauen	Insgesamt
bis 18	5.533	5.413	10.946
18 " 30	5.053	5.176	10.229
30 " 45	10.327	11.718	22.045
45 " 60	11.581	12.975	24.556
60 "	9.253	11.657	20.910

Berufsgliederung

der im Protektorate Böhmen und Mähren am 30.6.1941 lebenden männlichen Juden im Alter von 18 bis 50 Jahren auf Grund der Konskription vom 12.5.1940 einschliesslich der bis 30.6.1941 erfolgten Ergänzungen.

Fachgruppe	Zahl der Männer
Landwirtschaft, Viehzucht, Gärtnerei, Forstwirtschaft	905
Berg- und Hüttenwesen	73
Stein- und Erdverarbeitung	64
Glasindustrie und Gewerbe	113
Metallverarbeitung, Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	1.292
Bauwesen	301
Chemische Industrie und Reinigungsgewerbe	524
Holzverarbeitung	224
Papierindustrie	173
Nahrungsmittelerzeugung	663
Textilindustrie	723
Ledernerzeugung und Verarbeitung	283
Bekleidungs- und Schuhindustrie und Gewerbe	982
Graphisches und Kunst-Gewerbe	154
Industrie und Gewerbe ohne nähere Bezeichnung	133
Warenhandel	6.351
Geld- und Versicherungswesen	1.078
Speditionswesen	237
Hilfsgewerbe	168
Gastgewerbe	156
Hausliche Dienste	6
Freie Berufe	574
Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerke u.a.	19

Berufsgliederung der Frauen.

Betreffend der Berufsgliederung der Frauen wurden bisher keine eingehenden Erhebungen nach Spezialgruppen gepflogen. Es sind nur Schätzungen für die Hauptgruppen ohne Altersgliederung vorhanden.

Von den am 30. Juni 1941 im Protektorate Böhmen und Mähren lebenden

16.894 (rund 17.000) Frauen

im Alter von 18 bis 45 Jahren gehören schätzungsweise nachstehenden Berufsgruppen an :

6.000	Haushalt
2.500	Gewerbe
2.000	Landwirtschaft
1.000	freie Berufe
5.500	Handel und Industrie

Natürgemäß werden Frauen im vorgeschrittenen Alter hauptsächlich in der Gruppe "Haushalt" zu finden sein, während in den Gruppen: Gewerbe, freie Berufe, Handel und Industrie, Frauen jeden Alters zu finden sein werden. In der Gruppe "Landwirtschaft" werden nahezu ausschliesslich jüngere Frauen beschäftigt.

Bei dieser Gliederung wurde der soziale Aufbau vor Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft als Grundlage genommen. Die Umschulung wurde nicht in Betracht gezogen, da die neu erlernten Berufe im Inlande nicht ausgeübt werden dürfen.

1	2	3
1	2	3
-	-	-
1	-	2

Umwandlung aus den P

15.

4	100	2
7	4	9
3	100	100
12	100	100
13	100	100

Summe

Zum Zwecke der Förderung der Auswanderung von Juden aus dem Protektorate Böhmen und Mähren von jüdischen Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellte Mittel.

Zeitspanne	vergeben wurden	
	§	Lg
15. 3.39 - 31. 7.39	-	-
1. 8.39 - 31.12.39	117.400,15	212.299/6
1. 1.40 - 31. 3.40	227.700,44	21.399/7
1. 4.40 - 30. 6.40	150.971,81	-
1. 7.40 - 30. 9.40	30.985,-	-
1.10.40 - 31.12.40	141.573,50	-
1. 1.41 - 31. 3.41	95.004,50	-
1. 4.41 - 30. 6.41	294.683,27	-
I n s g e s a m t	1,058.318,67	233.698/13
Hievon vom 1.1.41 bis 30.6.41	389.687,77	-

Von den vom 15.3.1939 bis 30.6.1941 vergebenen

§ 1,058.318,67 und Lg 233.698/13

wurden infolge Reisezieländerung oder Passagem unmöglichkeit storniert

§ 144.484,05 und Lg -/-

(hievon vom 1.1.41 bis 30.6.41 § 72.445,25)

sodass tatsächlich

§ 913.834,62 und Lg 233.698/13

zur Verfügung gestellt wurden.

Bericht über die zur Förderung der Auswanderung vom
15. 3. 1939 bis 30. 6. 1941 bereitgestellten Mittel.

Vom 15.3.1939 bis 30.6.1941 wurden für Zwecke der Förderung der Auswanderung der Juden aus dem Protektorate Böhmen und Mähren folgende Mittel bereitgestellt :

- a) Von jüdischen Hilfsorganisationen im neutralen Auslande und aus den vom American Joint zur Verfügung gestellten Mitteln wurden vom 15.3.1939 bis 30.6.1941 an 4.879 Personen insgesamt

§ 1.058.318,67 und Lg 233.698/13

zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrage waren

 § 636.247,57 für Schiffskarten und

 § 422.071,10 } für Landungsgeld
 und Lg 233.698/13 }

bestimmt. Hievon wurden im Juni 1941

 § 119.695,27

an 296 Personen zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrage waren

 § 91.658,27 für Schiffskarten und

 § 27.837,- für Landungsgeld

bestimmt.

Von den vom 15.3.1939 bis 30.6.1941 vergebenen

 § 1.058.318,67 und Lg 233.698/13

w
k
h
s
z

- b) Von Verwandten im neutralen Auslande. ^{x)} Mit Hilfe der jüdischen Kultusgemeinde konnten von Verwandten im neutralen Auslande vom 1.6.1940 bis 30.6.1941 für Reisespesen und Landungsgeld

 \$ 215.690,-
 Yen 1.092,-
 brasil.Milreis 1.100,-

beschafft werden. Hievon im Juni 1941

 \$ 46.255,-

Von Verwandten im neutralen Auslande wurden direkt vom 1.6.1940 bis 30.6.1941 für Zwecke der Auswanderung

 cca \$ 14.250,-

aufgebracht. Hievon im Juni 1941

 cca. \$ 1.000,-

- c) Inlandsaufbringungen. ^{xx)} Für die im Inlande in RM zu bezahlenden Passagen wurden vom 1.7.1940 bis 30.6.1941 insgesamt

 cca RM 266.150,-

benötigt. Hievon im Juni 1941

 cca RM 10.500,-

In diesen Beträgen sind Frachtgebühren inbegriffen.

x) Die

xx) Die